

ESGAB-JAHRESBERICHT 2023 – ZUSAMMENFASSUNG

In dem Jahresbericht des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance (ESGAB) für 2023 wird die Anwendung des Verhaltenskodex für europäische Statistiken im Europäischen Statistischen System (ESS) insgesamt beurteilt. Der Einschätzung des ESGAB nach wird der Kodex bei der Produktion europäischer Statistiken alles in allem in zufriedenstellendem Maße angewandt. Allerdings gibt es wichtige Bereiche, in denen der Kodex noch nicht so konsequent angewendet wird wie dies wünschenswert ist und wäre und in denen noch Spielraum für Verbesserungen besteht. Durch das sich entwickelnde Umfeld des Datenökosystems wird die Anwendung des Kodex in Zukunft zunehmend anspruchsvoller. Vor diesem Hintergrund nimmt das ESGAB die Beurteilung der Anwendung des Verhaltenskodex dynamisch und vorausschauend vor, um das ESS für die Zukunft zu wappnen. Unter Berücksichtigung all dieser Überlegungen legt das ESGAB in diesem Bericht 28 konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der Anwendung des Verhaltenskodex im ESS vor.

Bezüglich der Anwendung des Kodex besteht in mehreren Teilen des ESS – auf der Ebene von Eurostat, der nationalen statistischen Ämter (NSÄ) oder sonstiger nationaler Stellen – und im jeweiligen institutionellen Umfeld Verbesserungsbedarf, der häufig bestimmte Aspekte der folgenden Bereiche betrifft: i) fachliche Unabhängigkeit, Überparteilichkeit und Objektivität, ii) Entwicklung des statistischen Systems, iii) Zugang zu administrativen und privaten Datenquellen, iv) Ressourcenverfügbarkeit und Ressourcenmanagement, v) Sicherung der Qualität statistischer Prozesse und ihrer Ergebnisse und vi) Orientierung an den Kunden und ihrem Bedarf. Anhand dieser Themen werden die Empfehlungen des ESGAB im Folgenden ausgeführt:

Hinsichtlich des ersten Themas, „**fachliche Unabhängigkeit, Überparteilichkeit und Objektivität**“, wurden vom ESGAB Bereiche mit Verbesserungsbedarf ermittelt, die mehrere Ersteller von Statistiken im ESS betreffen. In fast allen Fällen müssen Herausforderungen im institutionellen Umfeld von den Akteuren gemeistert werden, die Kontrolle über den Rechtsrahmen und die verschiedenen institutionellen Strukturen ausüben, in denen europäische Statistiken produziert werden, und die auch nach eigenem Ermessen Maßnahmen ergreifen können, die Einfluss auf die Arbeit der amtlichen Statistiker haben können. Das ESGAB ist der festen Überzeugung, dass geeignete Rechtsrahmen und institutionelle Strukturen sowohl auf EU-Ebene als auch in den Mitgliedstaaten erforderlich sind, um den Kodex vollständig umsetzen zu können. Die derzeitigen Schwächen stellen eine grundlegende Herausforderung dar, die bewältigt werden muss.

Dem ESGAB zufolge müssen die Rechtsrahmen und institutionellen Strukturen im Hinblick auf die Verfahren für die Ernennung und Entlassung der Leitungen der statistischen Ämter und auf deren konkrete Verantwortlichkeiten geändert werden, da diese häufig nicht angemessen sind. Geeignete gesetzlich geregelte Verfahren und auf die Statistik fokussierte Kriterien und Transparenz sind von entscheidender Bedeutung und werden vom ESGAB in diesem Bericht näher erläutert. Ebenso wichtig ist es, gesetzlich vorzusehen, dass die Leiter für statistische Entscheidungen und für alle Angelegenheiten, die das interne Management und den Haushaltsvollzug der betreffenden Statistikproduzenten angehen, die alleinige Verantwortung tragen. Während dies bei den Leitern der NSÄ und Eurostat so rasch wie möglich umgesetzt werden sollte, sollten sich die Mitgliedstaaten im Falle der sonstigen nationalen Stellen dazu verpflichten, mittelfristig klare Schritte zu setzen. Verantwortlichkeiten oder die Mitwirkung der Leiter an Tätigkeiten außerhalb der Erstellung von Statistiken, die zu einem Interessenkonflikt führen oder einen solchen Anschein erwecken könnten,

sollten ausgeschlossen sein. Zur Stärkung der Unabhängigkeit und Überparteilichkeit der Statistikproduzenten im ESS empfiehlt das ESGAB auch, dass für Produzenten, die politischen Einrichtungen angehören, gesetzlich festgelegt ist, dass sich ihr Status grundlegend von dem sonstiger Teile dieser politischen Einrichtungen unterscheidet. Mittelfristig sollte besonders auf den optimalen institutionellen Rahmen für den jeweiligen Produzenten europäischer Statistiken geachtet werden, und Schlussfolgerungen sollten in gesetzlichen Regelungen und institutionellen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

Das ESGAB bekräftigt, dass seiner Ansicht nach ausnahmslos alle Nutzer zum gleichen Zeitpunkt den gleichen Zugang zu Veröffentlichungen von Statistiken aller europäischen Statistikproduzenten haben sollten und dies gesetzlich verankert sein sollte. Bis dahin sollte hinsichtlich der betroffenen Veröffentlichungen von Statistiken schon im Vorfeld uneingeschränkte Transparenz herrschen. Zur besseren Bewältigung von Herausforderungen, die mit Maßnahmen einhergehen, die im Ermessen des institutionellen Umfelds (im Laufe der Jahre nach wie vor) getroffen wurden, sollten nach Ansicht des ESGAB in allen Mitgliedstaaten unabhängige Einrichtungen, die die Einhaltung des Kodex im institutionellen Umfeld von NSÄ und sonstigen nationalen Stellen überwachen, per Gesetz geschaffen werden. Dabei sollte festgelegt werden, dass die Mitglieder dieser Einrichtungen ausschließlich im Interesse der amtlichen Statistik arbeiten und bei der Ausübung ihrer Funktion von politischen oder anderen Interessen unabhängig sein müssen. Darüber hinaus sollten die politischen Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken gefestigt werden, indem die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 geändert und die Regeln für die Formulierung dieser Verpflichtungen gestärkt werden und die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten ihre bestehenden Verpflichtungen neu fassen.

In Bezug auf das zweite Thema, „**Entwicklung des statistischen Systems**“, ist das ESGAB der Ansicht, dass die Weiterentwicklung des ESS sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene unerlässlich ist, um die Einhaltung sämtlicher Grundsätze des Kodex sicherzustellen. Um die Abstimmung und Zusammenarbeit innerhalb eines nationalen statistischen Systems, die derzeit in der Regel unzureichend sind, zu verbessern, sollten die Rechtsvorschriften über die Koordinierung aller sonstigen nationalen Stellen durch die NSÄ und die Aufsicht der NSÄ über diese Stellen, über die Anwendung der Sicherung der Qualität im gesamten nationalen statistischen System, über die statistischen Arbeitsprogramme für das gesamte nationale statistische System sowie über die Festlegung von Umfang und Zweck amtlicher Statistiken gestärkt werden. Darüber hinaus sollte die Arbeitsteilung zwischen NSÄ und sonstigen nationalen Stellen überprüft und optimiert werden, und die Leiter der NSÄ sollten den sonstigen Stellen stets nationale Qualitätsleitlinien für europäische Statistiken zur Verfügung stellen und deren Anwendung überwachen.

Die statistischen Systeme müssen sich von meist auf Erhebungen fokussierten Systemen zu einem aus Erhebungen, Datenbeständen von Verwaltungsbehörden und Daten in privater Hand bestehenden Mischsystem weiterentwickeln. Diese Modernisierung der amtlichen Statistik bringt Chancen und Vorteile, birgt aber auch Herausforderungen. Das ESGAB formuliert zum dritten Thema einschlägige Empfehlungen hinsichtlich des Zugangs zu administrativen und privaten Datenquellen. Gleichzeitig werden neue Forderungen an die NSÄ herangetragen, die zum Verwalter der Verwaltungsdaten der Regierung werden sollen, was in Bezug auf die Anwendung verschiedener Grundsätze des Kodex Herausforderungen mit sich bringt. Daher ist das ESGAB der festen Überzeugung, dass die nationalen Stellen vor der Einführung von Datenverwaltungsfunktionen ('data stewardship') die geeigneten Bedingungen für eine solche Änderung und deren Auswirkungen

gründlich analysieren müssen und dass der Rechtsrahmen und die institutionellen Rahmenbedingungen entsprechend gestärkt werden müssen, um die oben genannten Herausforderungen anzugehen. Das ESGAB empfiehlt auch, dass eine klare Analyse der Risiken für die statistische Geheimhaltung vorgenommen wird, die sich aus bestehenden oder neuen Aspekten der Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken in einem nationalen statistischen System ergeben können, und dass Maßnahmen zur Wahrung der Geheimhaltung ergriffen werden.

Um die Koordinierung und Entwicklung auf der Ebene des ESS entscheidend voranzubringen, sollte nach Ansicht des ESGAB die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 in Bezug auf den Zugang zu privaten Daten und die gemeinsame Nutzung von Daten innerhalb des ESS geändert werden. Die verschiedenen einschlägigen Rechtstexte, die derzeit erörtert werden, orientieren sich zwar an den Empfehlungen des ESGAB-Jahresberichts 2022, sollten jedoch im Einklang mit den darin enthaltenen spezifischen Empfehlungen weiter verbessert werden. Die Verordnung sollte auch die Koordinierungsfunktion von Eurostat stärken und vorsehen, dass Eurostat alle ernsthaften Bedenken hinsichtlich der Qualität der europäischen Statistiken der Mitgliedstaaten öffentlich und unverzüglich bekannt gibt und etwaige Verstöße gegen den Kodex offenlegt.

Was das dritte Thema, **„Zugang zu administrativen und privaten Datenquellen“**, betrifft, so wird der Zugang des ESS zu solchen Daten immer wichtiger und im ESS auf sehr unterschiedliche, oft unzureichende Weise gehandhabt. Nach der festen Überzeugung des ESGAB sollte ein nachhaltiger und langfristiger Zugang zu administrativen Datenquellen für die NSÄ (und die sonstigen nationalen Stellen, sofern diese den Kodex befolgen) im gesamten ESS eindeutig im nationalen Recht verankert werden und zudem sichergestellt sein, dass diese Bestimmungen gegenüber widersprüchlichen Rechtsvorschriften Vorrang haben.

Gleichermaßen ist das ESGAB der Meinung, dass gesetzliche Regelungen den NSÄ und Eurostat den Zugang zu privaten Daten und deren Nutzung für statistische Zwecke eröffnen sollten, wobei der Datenschutz durch strenge und transparente Vorkehrungen und Protokolle gewährleistet sein muss. Ein solcher Datenschutz ist besonders wichtig, wenn Datensätze zusammengeführt werden müssen, da dafür zumindest bis zu einem gewissen Grad persönliche Identifikatoren gemeinsam genutzt werden. Das ESGAB ist sich dieser Herausforderungen voll und ganz bewusst, betont aber auch den Nutzen der Zusammenführung von Daten für genau definierte und gut dokumentierte statistische Zwecke und vertritt die Auffassung, dass den NSÄ und Eurostat das Recht auf Verarbeitung persönlicher Identifikatoren per Gesetz eingeräumt und damit die Zusammenführung von Datensätzen ermöglicht werden sollte. Das ESGAB hält es eindeutig für notwendig, dass eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Statistikproduzenten in Europa und Hochschul- und Forschungseinrichtungen gepflegt und ein Europäisches Forschungsinstitut für amtliche Statistik eingerichtet wird. Das sind wichtige Ansatzpunkte – unter anderen für die zur Nutzung der neuen Datenquellen erforderlichen Innovationen.

In Bezug auf das vierte Thema, **„Ressourcenverfügbarkeit und Ressourcenmanagement“**, stellt das ESGAB fest, dass die statistischen Systeme im Laufe der Jahre vor allem aufgrund der Entwicklung von Berechnungstechnologien effizienter geworden sind. Dennoch haben der Bedarf an qualitativ hochwertigen Statistiken und die damit einhergehenden Anforderungen zusammen mit der oft angespannten Haushaltslage der Staaten dazu geführt, dass die Produzenten amtlicher Statistiken ständig mit einem schädigenden Mangel an finanziellen, personellen und technischen Ressourcen konfrontiert waren. Die Entwicklung neuer Statistiken, der Zugang zu neuen Datenquellen, die

Einrichtung moderner Datenplattformen, die nutzerspezifische Anpassung statistischer Produkte und Verbesserungen der Aktualität – all dies erfordert mehr Ressourcen.

In dieser schwierigen Situation empfiehlt das ESGAB den statistischen Stellen im ESS, es als strategische Priorität zu betrachten, Fachkräfte zu finden, zu halten und aufzubauen. Sie sollten sich auch darum bemühen, dass die Fähigkeiten und Kompetenzen von Mitarbeitern in den Bereichen Datenverwaltung/Datenwissenschaft auf dem neuesten Stand sind, damit der sich rasch wandelnde Bedarf auf den Gebieten Datenproduktion und -verbreitung gedeckt werden kann. IT-Strategien und -Systeme müssen laufend überprüft werden, und einschlägige Aktualisierungen und Investitionen sollten so weit wie möglich auf nationaler Ebene und auf ESS-Ebene ihre Wirkung entfalten. In diesem Zusammenhang sollten Synergien zwischen statistischen und akademischen Einrichtungen angestrebt werden. Die statistischen Stellen sollten kontinuierlich organisatorische, methodische und technische Maßnahmen prüfen und umsetzen, mit denen Datenerhebung und -verarbeitung effizienter gemacht und Ressourcen für neue Tätigkeiten freigesetzt werden können. Darüber hinaus ist es enorm wichtig, dass die zuständigen Haushaltsbehörden die Erstellung europäischer Statistiken und damit verbundene Innovationen mit angemessenen Finanzmitteln unterstützen und die Statistikproduzenten in die Lage versetzen, eine adäquate Zahl neuer Fachkräfte mit den richtigen Qualifikationen einzustellen.

Im Falle einer etwaigen Auslagerung von IT-Dienstleistungen sollten die statistischen Stellen ihre Entscheidungsbefugnisse in den Bereichen Entwicklung und Betrieb statistischer IT-Systeme behalten, sodass die Anwendung des Kodex nicht gefährdet wird.

Was das fünfte Thema, „**Sicherung der Qualität statistischer Prozesse und ihrer Ergebnisse**“, betrifft, ist die durchgängig konsequente Anwendung der Grundsätze des Kodex auf dem Gebiet der Sicherung der Qualität statistischer Prozesse und ihrer Ergebnisse für die Nutzer von europäischen Statistiken – insbesondere angesichts der Flut von Daten unklarer Herkunft im derzeitigen Datenökosystem – von besonderem Wert. Nach Ansicht des ESGAB muss diese Praxis gewahrt und weiter verbessert, aber auch den Datennutzern angemessen vermittelt werden. Wie das ESGAB jedoch feststellte, ist die derzeitige Situation im ESS heterogen, zumal insbesondere die sonstigen nationalen Stellen mit den NSÄ häufig nicht Schritt halten können. Daher ist das ESGAB der Ansicht, dass überall in den nationalen statistischen Systemen sowohl die Prozesse als auch die Ergebnisse den Qualitätsanforderungen der europäischen Statistiken entsprechen müssen, dass die Regelmäßigkeit und der Abdeckungsgrad der Qualitätsüberprüfungen verstärkt werden müssen, dass leicht zugängliche und proaktiv geförderte Informationen über die Qualität der Produkte und Prozesse zur Verfügung gestellt werden müssen, die auf die Allgemeinheit und professionelle Nutzer zugeschnitten sind, und dass die Produktionsprozesse standardisiert werden müssen, um eine geeignete Grundlage für die Entwicklung neuer IT-Systeme und der zur Sicherung der Qualität erforderlichen Methoden und Instrumente zu schaffen.

Aufbauend auf ihren positiven Erfahrungen mit frühen Schätzungen und experimentellen Statistiken sollten die Statistikproduzenten ähnliche Möglichkeiten prüfen, um die Aktualität der Statistiken zu verbessern. Darüber hinaus sollten Probleme bei der Kohärenz und Konsistenz der Daten ermittelt und die Gründe für Überarbeitungen analysiert und erklärt werden.

Was das sechste Thema, „**Orientierung an den Kunden und ihrem Bedarf**“, angeht, müssen sich die Produzenten amtlicher Statistiken bemühen, sich noch stärker an den Nutzern auszurichten. Sie sollten sich in ständigen Konsultationseinrichtungen systematischer mit den Nutzern beraten, um

deren Informationsbedarf zu ermitteln und auf diese Weise nicht nur die Relevanz amtlicher Statistiken zu erhöhen, sondern auch das ESS deutlich von anderen Datenlieferanten abzuheben und die „Marke“ europäische Statistiken und das darin gesetzte Vertrauen zu stärken.

Derzeit unterliegt der Zugang zu Mikrodaten für Forschende im gesamten ESS sehr unterschiedlichen Verfahren, und auch in Bezug auf die Zugänglichkeit bestehen große Diskrepanzen. Nach Ansicht des ESGAB muss mehr getan werden, um akkreditierten Forschenden einen breiteren und einfacheren Zugang zu Mikrodaten zu ermöglichen, wobei der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung uneingeschränkt gewahrt bleiben muss.

Das ESGAB bestärkt die ESS-Mitglieder darin, ihre Kommunikations- und Verbreitungskonzepte zu überprüfen, um all den verschiedenen Nutzergruppen und ihrem vielfältigen Informationsbedarf, dem Niveau der Statistikkompetenz und den bevorzugten Informationskanälen gerecht zu werden. Durch Initiativen zur Förderung der Statistikkompetenz sollten die Weitergabe und Rezeption amtlicher Statistiken unterstützt werden. Außerdem ist es aus Gründen der fachlichen Unabhängigkeit und im Sinne der Glaubwürdigkeit gegenüber den Nutzern wichtig, dass die ESS-Mitglieder öffentlich auf Kritik an validierten Statistiken und auf die missbräuchliche Nutzung der von ihnen erstellten europäischen Statistiken reagieren. In vielen Ländern lässt dies derzeit noch zu wünschen übrig. Das ESGAB hält ein proaktives und standardisiertes Verfahren erforderlich, das es ermöglicht, solche Fälle zu ermitteln und darauf zu reagieren, um die Glaubwürdigkeit der europäischen Statistikproduzenten gegenüber der breiten Öffentlichkeit zu stärken und dazu beizutragen, dass in Zukunft keine weiteren Fälle auftreten. Die Produzenten amtlicher Statistiken sollten Möglichkeiten für regelmäßige und unvoreingenommene Rückmeldungen seitens der Nutzer schaffen. Ein Instrument hierfür sind repräsentative Erhebungen zur Nutzerzufriedenheit, die nach Ansicht des ESGAB regelmäßig sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene durchgeführt werden sollten.

Das ESGAB ist überzeugt, dass die in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen, falls sie im gesamten ESS umgesetzt werden, erheblich dazu beitragen werden, dass das ESS qualitativ hochwertige amtliche Statistiken mit EU-Bezug gegenwärtig und künftig sowie in voller Übereinstimmung mit den Grundsätzen und dem Geiste des Verhaltenskodex produziert. Dadurch wird das Vertrauen in diese Statistiken gestärkt und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass sie als öffentliches Gut der gesamten Gesellschaft und all den verschiedenen Nutzergruppen zur Verfügung stehen.

JAHRESBERICHT DES ESGAB FÜR 2023 – EMPFEHLUNGEN

Empfehlung 1: Für die Leitungen der nationalen statistischen Ämter (NSÄ) und von Eurostat sollte in den einschlägigen Rechtsvorschriften Folgendes festgelegt werden: i) bewährte Verfahren für einen offenen Wettbewerb und Transparenz bei der Ernennung auf der Grundlage klarer fachlicher Kriterien, insbesondere eines guten Rufs im Bereich der Statistik und eines hohen Maßes an Kompetenz in statistischen Fragen; ii) die Gründe für ihre Entlassung oder Versetzung, die ihre Unabhängigkeit in Bezug auf das statistische oder interne Management und den Haushaltsvollzug nicht beeinträchtigen dürfen, und die Veröffentlichung einer mit Gründen versehenen Entscheidung; iii) die Tatsache, dass sie die alleinige Verantwortung für die statistischen Entscheidungen und für alle Fragen im Zusammenhang mit dem internen Management und dem Haushaltsvollzug der Statistikproduzenten tragen. Diese Empfehlung sollte so bald wie möglich umgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Grundsätze dieser Empfehlung auch auf sonstige nationale Stellen anwenden und sich zu klaren Maßnahmen verpflichten, die mittelfristig zu ergreifen sind (am besten im Rahmen einer überarbeiteten Verpflichtung für zuverlässige Statistiken). Durch diese Anwendung können Änderungen der institutionellen Struktur einiger sonstiger nationaler Stellen erforderlich werden.

Empfehlung 2: Was die Zuständigkeiten der Leitungen der europäischen Statistikproduzenten (Eurostat, NSÄ, sonstige nationale Stellen) außerhalb der Erstellung von Statistiken betrifft, so sollten die einschlägigen Rechtsakte Zuständigkeiten oder die Beteiligung an Tätigkeiten ausschließen, die zu Interessenkonflikten führen oder einen solchen Anschein erwecken könnten.

Empfehlung 3: In den einschlägigen Rechtsvorschriften sollte klargestellt werden, dass die europäischen Statistikproduzenten zwar in einigen Fällen politischen Einrichtungen angehören können, ihr Status sich jedoch grundlegend vom Status sonstiger Teile dieser Einrichtungen unterscheiden sollte. Darin sollte vorgesehen werden, dass die Beziehungen zwischen der übrigen politischen Einrichtung und dem Statistikproduzenten auf der Wahrung der fachlichen Unabhängigkeit des Statistikproduzenten im Hinblick auf alle Tätigkeiten mit Auswirkungen auf die Erstellung und Verbreitung von Statistiken beruhen, zu denen auch die das interne Management und den Haushaltsvollzug betreffenden Tätigkeiten gehören, die sich auf den Prozess der Statistikproduktion beziehen. Mittelfristig sollte dem optimalen institutionellen Rahmen für den jeweiligen Produzenten europäischer Statistiken (Eurostat, NSÄ oder sonstige nationale Stelle) besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die institutionelle Abhängigkeit bzw. administrative Verankerung muss überprüft werden, und die Lösungen müssen in gesetzliche Regelungen und institutionellen Rahmenbedingungen einfließen.

Empfehlung 4: Die im Kodex festgelegte bewährte Praxis in Bezug auf Unparteilichkeit und Objektivität, wonach alle Nutzer zum gleichen Zeitpunkt den gleichen Zugang zu Veröffentlichungen von Statistiken haben sollen, sollte ausnahmslos angewandt werden. Diese Empfehlung gilt gleichermaßen für die NSÄ, Eurostat und die sonstigen nationalen Stellen. Der Verzicht auf den Zugang zur Vorabveröffentlichung sollte ausdrücklich und unmissverständlich gesetzlich verankert werden. Bis dahin sollte in den betreffenden Veröffentlichungen von Statistiken schon eingangs uneingeschränkte Transparenz herrschen.

Empfehlung 5: Unabhängige nationale Einrichtungen, die die Einhaltung des Kodex im institutionellen Umfeld von NSÄ und sonstigen nationalen Stellen überwachen, sollten in allen Mitgliedstaaten per Gesetz geschaffen werden. Es sollte gesetzlich vorgesehen werden, dass die Mitglieder dieser Einrichtungen in einem transparenten Auswahlverfahren aus einem Kreis von Expertinnen und Experten mit herausragender Kompetenz und nationaler und/oder internationaler Erfahrung auf dem Gebiet des Kodex ausgewählt werden. Es sollte festgelegt werden, dass die Mitglieder dieser Einrichtungen ausschließlich im Interesse der amtlichen Statistik arbeiten und bei der Ausübung ihrer Funktion von politischen oder anderen Interessen unabhängig sein müssen. Darüber hinaus sollten diese Einrichtungen unabhängig von anderen Einrichtungen, einschließlich politischer Einrichtungen, NSÄ und sonstigen nationalen Stellen, handeln.

Empfehlung 6: Die politischen Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken sollten gefestigt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 sollte geändert werden, um die auf politischer Ebene zu erstellenden Regeln für die Formulierung dieser Verpflichtungen zu stärken. Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten sollten ihre bestehenden Verpflichtungen überprüfen und neu fassen, um die Umsetzung des Kodex angemessener zu unterstützen und weiter zu verbessern.

Empfehlung 7: Um die Abstimmung und Zusammenarbeit innerhalb des nationalen statistischen Systems zu stärken, sollten die Mitgliedstaaten die Rechtsvorschriften über die Koordinierung aller sonstigen nationalen Stellen durch die NSÄ und die Aufsicht der NSÄ über diese Stellen, über die Anwendung der Qualitätssicherung im gesamten nationalen statistischen System, über die statistischen Arbeitsprogramme für das gesamte nationale statistische System und über die Festlegung von Umfang und Zweck der amtlichen Statistiken verschärfen. Darüber hinaus sollten die Aufgabenteilung zwischen NSÄ und sonstigen nationalen Stellen sowie deren institutionelle Strukturen überprüft und optimiert werden.

Empfehlung 8: Die Leitung der NSÄ sollte den sonstigen nationalen Stellen stets nationale Qualitätsleitlinien für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zur Verfügung stellen und deren Anwendung sowie die Qualität der Statistiken überwachen.

Empfehlung 9: Neue Entwicklungen im Datenökosystem können zu Diskrepanzen zwischen dem europäischen und dem nationalen Rechtsrahmen führen, die sich auf die Grundsätze des Kodex in Bezug auf den Auftrag zur Datenerhebung und den Zugang zu Daten auswirken. Diese sollten frühzeitig erkannt und präventiv angegangen werden.

Empfehlung 10: Bevor Datenverwaltungsfunktionen ('data stewardship') eingeführt und Rollen zugewiesen werden, müssen die nationalen Stellen die geeigneten Bedingungen für eine solche Änderung und deren Auswirkungen gründlich analysieren. Vor einer solchen Entscheidung müssen der Rechtsrahmen und die verschiedenen institutionellen Rahmenbedingungen entsprechend gestärkt werden, um die Umsetzung der Grundsätze der amtlichen Statistik, die möglicherweise Risiken ausgesetzt sind, wie fachliche Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität, angemessene Ressourcen, Verpflichtung zur Qualität und statistische Geheimhaltung, zu unterstützen. Neue Systeme, die in Erwägung gezogen werden, sollten unter anderem daraufhin geprüft werden, ob sie eine klare Trennung zwischen statistischen und administrativen Tätigkeiten sowohl inhaltlich als auch in der Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit gewährleisten.

Empfehlung 11: Es muss eine klare Analyse der Risiken für die statistische Geheimhaltung vorgenommen werden, die sich aus bestehenden oder neuen Aspekten der Erstellung und

Verbreitung europäischer Statistiken in einem nationalen statistischen System ergeben können, und es müssen Maßnahmen zur Wahrung der statistischen Geheimhaltung ergriffen werden.

Empfehlung 12: Um die Koordinierung und Entwicklung auf der ESS-Ebene entscheidend voranzubringen, sollte die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 in Bezug auf den Zugang zu privaten Daten und den Datenaustausch im ESS geändert werden. Der Vorschlag der Kommission und die diesbezüglichen Reaktionen der beiden gesetzgebenden Organe, die sich an den Empfehlungen des ESGAB-Jahresberichts 2022 orientieren, sollten im Einklang mit den darin enthaltenen spezifischen Empfehlungen weiter verbessert werden, die sich auf Folgendes beziehen: i) die führende Rolle von Eurostat beim Zugang zu privaten Daten und die Einbeziehung der NSÄ in die Verarbeitung dieser Daten mit entsprechender Rechenschaftspflicht und ii) die führende Rolle von Eurostat bei der Einrichtung eines neuen Systems für den Datenaustausch zwischen den einzelnen statistischen Einheiten im ESS, wobei Eurostat selbst als rechenschaftspflichtige Drehscheibe für den Datenaustausch zwischen den Statistikproduzenten im ESS in einem EU-Raum fungieren sollte. Zur Verbesserung der Koordinierung und der Entwicklung des ESS sollte die Verordnung auch dahin gehend geändert werden, dass i) Eurostat alle schwerwiegenden Bedenken hinsichtlich der Qualität der europäischen Statistiken der Mitgliedstaaten unverzüglich öffentlich bekannt gibt und alle Verstöße gegen den Kodex für europäische Statistiken veröffentlicht und ii) die Koordinierungsfunktion von Eurostat gestärkt wird.

Empfehlung 13: Das ESGAB empfiehlt, dass der langfristige und nachhaltige Zugang der NSÄ zu administrativen Datenquellen eindeutig im nationalen Recht verankert und der Vorrang dieser Bestimmung vor widersprüchlichen Rechtsvorschriften sichergestellt sein sollte. Im Falle von sonstigen nationalen Stellen sollte ein solcher Zugang zu administrativen Datenquellen gewährt werden, sofern sie sich an die Bestimmungen des Kodex halten, soweit diese für NSÄ gelten.

Empfehlung 14: Nach Ansicht des ESGAB sollten die NSÄ und Eurostat ein rechtliches Mandat für den Zugang zu privaten Daten und deren Nutzung für statistische Zwecke erhalten. Dieser Zugang sollte auf klaren und langfristigen Kooperationsvereinbarungen beruhen. Zur Gewährleistung des Datenschutzes sollten die NSÄ und Eurostat geeignete und transparente Vorkehrungen treffen und entsprechende Protokolle erstellen.

Empfehlung 15: Das ESGAB empfiehlt, den NSÄ und Eurostat das Recht auf Verarbeitung persönlicher Identifikatoren per Gesetz einzuräumen und damit die Zusammenführung von Datensätzen für genau definierte und gut dokumentierte statistische Zwecke zu ermöglichen. In solchen Fällen muss die Einhaltung strenger Regeln und Protokolle, mit denen die Erfüllung der Erfordernisse des Datenschutzes garantiert wird, gewährleistet sein.

Empfehlung 16: Das ESGAB empfiehlt, den ESS-Mitgliedern ein Mandat dafür zu erteilen, eng mit der Forschungsgemeinschaft zusammenzuarbeiten, und sie mit den entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten. Nach Ansicht des ESGAB sollte Eurostat mit der Einrichtung und dem Betrieb eines Europäischen Forschungsinstituts für amtliche Statistik (ERIOS) beauftragt werden.

Empfehlung 17: Die statistischen Stellen im ESS sollten es als strategische Priorität betrachten, Fachkräfte zu finden, zu halten und aufzubauen.

Empfehlung 18: Die zuständigen Haushaltsbehörden sollten die Erstellung europäischer Statistiken und damit verbundene Innovationen mit angemessenen Finanzmitteln für Betriebskosten und

Investitionen (insbesondere IT-Investitionen) absichern, damit bestehenden rechtlichen Verpflichtungen und neuem Datenbedarf entsprochen werden kann.

Empfehlung 19: Die statistischen Stellen im ESS sollten die Fähigkeiten und Kompetenzen von Mitarbeitenden in den Bereichen Datenmanagement/Datenwissenschaft auf den neuesten Stand bringen, damit sie in der Lage sind, neue Datenquellen zu erschließen und neue Methoden und Techniken der Datenerhebung, -verarbeitung und -verbreitung zu entwickeln und anzuwenden. In diesem Zusammenhang sollten Synergien zwischen statistischen und akademischen Einrichtungen angestrebt werden.

Empfehlung 20: Um die Statistikproduktion noch effizienter und innovativer zu gestalten, sollten die statistischen Stellen im ESS gegebenenfalls ihre IT-Strategien überarbeiten. Die Stellen sollten die IT-Systeme für die bestehenden Tätigkeiten auf dem neuesten Stand halten, die Standardisierung der statistischen Prozesse fortsetzen und die bestehenden IT-Lösungen möglichst weiterentwickeln und auf mehrere Statistikbereiche ausweiten. Es sollten laufend gemeinsame IT-Lösungen für das gesamte ESS ausgelotet und nach Möglichkeit eingeführt werden. Die statistischen Stellen sollten kontinuierlich organisatorische, methodische und technische Maßnahmen prüfen und umsetzen, mit denen Datenerhebung und -verarbeitung effizienter gemacht und Ressourcen für neue Tätigkeiten freigesetzt werden können.

Empfehlung 21: Im Falle der Auslagerung und Zentralisierung von IT-Dienstleistungen sollten die statistischen Stellen die damit verbundenen Risiken ermitteln und steuern. Sie sollten die notwendigen Entscheidungsbefugnisse in den Bereichen Entwicklung und Betrieb statistischer IT-Systeme behalten.

Empfehlung 22: Die europäischen Statistikproduzenten sollten die Qualitätsanforderungen konsequent einhalten und die Qualitätsleitlinien auf dem neuesten Stand halten, was insbesondere für die Nutzung neuer (administrativer und privater) Datenquellen gilt. Sie sollten systematisch Qualitätsüberprüfungen sowohl der statistischen Verfahren als auch ihrer Ergebnisse durchführen. Wenn die Kapazitäten begrenzt sind, wird empfohlen, die statistischen Bereiche zu priorisieren.

Empfehlung 23: Die statistischen Stellen sollten nutzerorientierte Qualitätsberichte und produzentenorientierte Qualitätsberichte erstellen, die leicht zugänglich sind und vorzugsweise auf für das gesamte ESS geltenden Metadatenstandards beruhen. Der Zugang zu Metadaten und den darin enthaltenen Qualitätsinformationen sollte bei statistischen Produkten gefördert werden. Die an Eurostat übermittelten Qualitätsberichte sollten auf nationaler und globaler Ebene veröffentlicht werden. Die Nutzer sollten proaktiv über die Qualitätsmaßnahmen und den Inhalt der Metadaten aufgeklärt werden.

Empfehlung 24: Aufbauend auf ihren positiven Erfahrungen mit frühen Schätzungen sollten die europäischen Statistikproduzenten weitere derartige Möglichkeiten zur Verbesserung der Aktualität europäischer Statistiken prüfen. Sie sollten einen systematischen und regelmäßigen Dialog zwischen den internen Dienststellen und auch mit professionellen Statistiknutzern führen, um etwaige Probleme hinsichtlich der Kohärenz und Konsistenz der Daten zu ermitteln. Die Gründe und Ergebnisse von Überarbeitungen sollten den Nutzern klar erläutert werden.

Empfehlung 25: Das ESGAB empfiehlt, dass in allen Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene institutionalisierte, ständige Konsultationseinrichtungen und -verfahren für die Nutzer eingerichtet

und aktiv in Anspruch genommen werden, die dazu beitragen, den aktuellen Bedarf an statistischen Informationen (einschließlich der besten Verbreitungswege) einer sehr großen und vielfältigen Nutzergemeinschaft zu ermitteln.

Empfehlung 26: Nach Ansicht des ESGAB sollten im gesamten ESS harmonisierte Regeln und Verfahren eingeführt werden, um ordnungsgemäß akkreditierten Forschenden den Zugang zu disaggregierten Daten und Mikrodaten – auch zu aus Registern und privaten Quellen gespeisten Datenbanken – zu erleichtern. Es sollten geeignete Methoden für die Verknüpfung verschiedener Datensätze entwickelt und die Ergebnisse akkreditierten Forschenden zur Verfügung gestellt werden, sofern die statistischen Einheiten einer solchen Weiterverwendung der Daten zustimmen. Es müssen strenge Regeln und Protokolle vorhanden sein, mit denen die statistische Geheimhaltung garantiert wird.

Empfehlung 27: Das ESGAB empfiehlt den ESS-Mitgliedern, ihre Verbreitungs- und Kommunikationsverfahren zu überprüfen und dabei u. a. die Rückmeldungen und Ansichten der Nutzer zu berücksichtigen, um den zahlreichen unterschiedlichen Nutzertypen/-gruppen und ihrem vielfältigen Informationsbedarf, dem Niveau der Statistikkompetenz und den bevorzugten Informationskanälen gerecht zu werden. Es sollten Initiativen zur Verbesserung der Statistikkompetenz auf den Weg gebracht und fortgeführt werden, um neue Nutzergruppen zu erreichen und zu bedienen.

Empfehlung 28: Das ESGAB empfiehlt, dass die ESS-Mitglieder für Nutzer angemessene Möglichkeiten für regelmäßige Rückmeldungen zu den erstellten und verbreiteten Statistiken schaffen. Es sollten Erhebungen durchgeführt werden, die sowohl repräsentativ als auch im Zeitverlauf vergleichbar sind. In diesem Zusammenhang sollten auch regelmäßige EU-Erhebungen zum Vertrauen der Öffentlichkeit in die amtliche Statistik – beispielsweise anhand des etablierten Eurobarometers – durchgeführt werden.